

Präventionskonzept zum Kinder- und Jugendschutz Basketball-Club Rendsburg e.V.

Gliederung

Präambel

- 1. Einleitung**
- 2. Begriffsklärung und Definition sexualisierte Gewalt**
- 3. Grundsätze und Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen**
- 4. Prävention**
 - 4.1 Vereinskultur**
 - 4.2 Haltung der Mitarbeitenden**
 - 4.3 Stärkung der Kinder und Jugendlichen**
- 5. Verantwortlichkeiten**
 - 5.1 Vorstand**
 - 5.2 Ansprechpersonen**
 - 5.3 Vorstand und Ansprechpersonen gemeinsam**
- 6. Intervention bei seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt**
 - 6.1 Mitteilung einer Grenzverletzung oder eines missbräuchlichen Verhaltens**
 - 6.2 Gewissenhafte Prüfung**
 - 6.3 Kooperation mit externen Fachstellen**
 - 6.4 Im Interesse des jungen Menschen handeln**
 - 6.5 Unterbrechung des Kontakts zum Täter/zur Täterin**
 - 6.6 Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden**
- 7. Schlussbemerkung**

Präambel

Dem Präventionskonzept zum Kinder- und Jugendschutz liegt das Prinzip der Vertraulichkeit zugrunde. Das bedeutet, dass alle Verdachtsmomente und Vorfälle vertraulich behandelt werden müssen. Das Prinzip der Vertraulichkeit umfasst das Stillschweigen zwischen den Personen. Informationen werden ohne Zustimmung nicht an Dritte weitergeleitet. Es gilt die Würde und Privatsphäre aller Beteiligten zu jeder Zeit zu schützen und Informationen über Verdachtsmomente und Vorfälle nur an zuständige Personen und/oder

Behörden weiterzugeben. Es werden die Grundsätze des Datenschutzes beachtet. Ohne die Einwilligung der Kinder und Jugendlichen werden keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.

1. Einleitung

Der Basketball-Club Rendsburg e.V. (BBCR) ist sich als größter Basketballverein im Basketball Verband Schleswig-Holstein e.V. (BVSH) seiner Verantwortung für den aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen bewusst. Zu diesem Zweck folgt der Verein einem umfassenden Schutzkonzept, welches präventiv ausgerichtet ist und gleichermaßen die Handlungssicherheit der Beteiligten bei notwendiger Intervention im Blick hat. Alle Beteiligten des Vereins werden durch entsprechende Maßnahmen angemessen für das Thema Kinderschutz sensibilisiert, in präventivem Verhalten geschult und für den Bedarfsfall mit Informationen zu Beratungs- und Kontaktmöglichkeiten sowie Informationen zu entsprechenden Handlungsoptionen ausgestattet. Der BBCR nimmt seinen gesellschaftlichen Auftrag ernst, Kinder und Jugendliche nicht nur sportlich, sondern auch in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung zu fördern und sie somit stark zu machen gegen jegliche Form von Grenzverletzungen und Übergriffigkeit.

2. Begriffsklärung und Definition sexualisierte Gewalt

Eine Verhaltensweise ist sexualisierte Gewalt, „wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Wir unterscheiden drei Dimensionen sexualisierter Gewalt:

- Grenzverletzungen
- Sexuelle Übergriffe
- Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

a) Grenzverletzungen

Sexuelle Grenzverletzungen treten gelegentlich auf, geschehen meist unabsichtlich und können als fachliche oder persönliche Verfehlung der ausführenden Person charakterisiert werden. Sie können auch Teil einer Täter*innen-Strategie sein. Beispiele: nicht gewollte Umarmungen, die

unbedachte Verwendung von Kosenamen („Süßer“, „Schätzchen“), obszöne Blicke beim Vorübergehen, anzügliche Witze mit diskriminierenden oder sexistischen Inhalten oder das unerwünschte Betreten von Zimmern.

b) Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe geschehen nicht zufällig und unabsichtlich, sondern sind sexuell motiviert und werden gezielt ausgeübt. Die übergriffige Person missachtet bewusst Regeln und fachliche Standards im Umgang mit anderen Menschen. Sie nutzt die eigene Überlegenheit, oft qua ihres Amtes oder ihrer Funktion, um Widerstände des Opfers zu übergehen. Sexuelle Übergriffe können in einigen Fällen als strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlicher Formen sexualisierter Gewalt gedeutet werden. Beispiele: scheinbar unbeabsichtigte Berührungen werden wiederholt vollzogen, Äußerung gezielt sexistischer Bemerkungen, erotische Produkte werden ungefragt und ungewollt jemandem vorgezeigt.

c) Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind im Strafgesetzbuch (StGB) als Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung aufgeführt. Zu ihnen gehören sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Verbreitung pornografischer Schriften, sexuelle Belästigung u.a.

Die beschriebenen Formen sind nicht immer klar voneinander abgrenzbar. Jede Situation sexualisierter Gewalt muss als Einzelfall betrachtet und sorgfältig von qualifizierten Ansprechpersonen geprüft, bewertet und eingeordnet werden.

3. Grundsätze und Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Der BBCR verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Vor diesem Hintergrund ist ein Ehrenkodex von jedem Mitarbeitenden (Vereinstrainer*innen, Funktionäre, Angestellte) zu unterzeichnen und einzuhalten, der mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommt. Das wichtige und sensible Thema Kinderschutz wird im Verein sehr ernst genommen und wird bei Zuwiderhandlungen auch mit Konsequenzen belegt. Um dieser Aufgabe nachzukommen, werden im

Folgenden die geltenden Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen differenziert aufgezählt:

- Das Grundrecht der Kinder und Jugendlichen auf physische und psychische Unversehrtheit wird zu jedem Zeitpunkt eingehalten.
- Die Würde und Persönlichkeit jedes Kindes und jeder/s Jugendlichen wird stets geachtet.
- Die individuellen und persönlichen Grenzen (Nähe-Distanz, Schamgrenzen, Intimsphäre) jedes/jeder Einzelnen werden gewahrt.
- Die Kinder/Jugendlichen werden in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung entsprechend ihres jeweiligen Entwicklungsstandes gefördert und darin unterstützt, eigene Grenzen adäquat zu äußern.
- Selbst- und Mitbestimmung soll maximal ermöglicht werden.
- Alle Mitarbeitende sind verpflichtet, die unten aufgezählten Verhaltensrichtlinien einzuhalten.
- Alle Mitarbeitenden halten sich zu jedem Zeitpunkt an das Jugendschutzgesetz. Sie sind den Kindern und Jugendlichen entsprechend gute Vorbilder und klären diese ggf. im Sinne des Jugendschutzes auf (Rauchen, Alkohol, Drogen, Medien).
- Keine Anwendung jeglicher Form von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt.
- Kinder, Jugendliche und Sportler/-innen werden nicht beleidigt, erniedrigt oder sexualisierter Sprache (z.B. anzügliche Sprüche, Witze, etc.) ausgesetzt. Keine diskriminierenden Äußerungen über Herkunft, sexuelle Identität, Aussehen, Religion etc.
- Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte. Wenn ein Einzeltraining erforderlich ist, gilt grundsätzlich das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“. Wir halten den Zugang zu Trainingsstätten offen, besonders bei Einzeltrainings werden keine Türen geschlossen.
- Keine Privatgeschenke an Kinder/Jugendliche. Auch bei besonderen Ereignissen von einzelnen Kindern/Jugendlichen werden Geschenke nur in Absprache mit mindestens einer weiteren Person gemacht.
- Kinder/Jugendliche werden nicht in den Privatbereich mitgenommen. Übernachtungen im Privatbereich sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- Kein Duschen mit Kindern/Jugendlichen.

- Bei Turnierfahrten sollte die Übernachtung nicht gemeinsam mit den Kindern/Jugendlichen in einem Raum erfolgen. Sollte es vor Ort keine separate Unterbringungsmöglichkeit für Trainer*innen und Betreuungspersonen geben, so ist dies proaktiv mit den Kindern/Jugendlichen zu besprechen und nach geeigneten praktikablen Lösungen zu suchen.
- Betreten von Umkleidekabinen: grundsätzlich muss angeklopft und auf ein positives Signal zum Eintritt gewartet werden. Vor und nach dem Spiel sollten Trainer*innen die Umkleidekabinen nicht betreten, solange sich Kinder und Jugendliche umziehen.
- Keine Geheimnisse mit Kindern/Jugendlichen. Es werden keine Geheimnisse mit Kindern/Jugendliche geteilt. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.
- Die Kommunikation zu Mannschaftsaktivitäten (z.B. Trainings- und Spieltagsorganisation) läuft in der Regel über Chatgruppen (Whatsapp). Der BCCR bzw. die Trainer achten stets auf eine angemessene Kommunikationsform aller. Die direkte Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen über Social-Media ist nur in Ausnahmefällen erlaubt (z.B. Mitteilung von kurzfristigen Terminänderungen), private Inhalte sind nicht gestattet.
- Die Nutzung von Mobiltelefonen (Erstellen von Fotos/Videos, Posten von Stories/Berichten) ist nicht in den Umkleidekabinen vorgesehen, es gilt das Prinzip „In der Umkleidekabine gehört das Handy in die Tasche“.
- Mit der Beitrittserklärung zum BCCR wird die Einwilligung zum Datenschutz (Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung) abgefragt. Das Erstellen und Veröffentlichen von Bild- und Videoaufnahmen von Kindern und Jugendlichen wird in der Einwilligungserklärung zum Datenschutz nach EU-Datenschutz-Grundverordnung geregelt.
- Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern/Jugendlichen. In Ausnahmefällen sind körperliche Kontakte, wenn es sich um Basketball-spezifische Kontakte an Armen und Schultern handelt, erlaubt, sie müssen aber von den Kindern und Jugendlichen gewollt sein.
- Transparenz im Handeln. In Ausnahmefällen (z.B. körperlicher Kontakt bei der Versorgung von verletzten oder erkrankten Kindern/Jugendlichen) kann von einer der Schutzvereinbarungen abgewichen werden. Dies sollte aber nur in Ausnahmefällen und im

Beisein von anderen erfolgen. Erforderlich ist das beiderseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen.

- Kein übersteigter sportlicher Ehrgeiz, der die persönlichen Grenzen des Kindes/Jugendlichen überschreitet.
- Kein Ausnutzen der eigenen Stellung, welches zu Hierarchie- und Machtmissbrauch, Abhängigkeitsverhältnis führen kann.

4. Prävention

4.1 Vereinskultur

Eine zentrale Voraussetzung für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen ist die Verankerung der entsprechenden Werte und Haltung in der Vereinskultur. Aus diesem Grund ist die Vereinskultur grundsätzlich auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander ausgerichtet. Darüber hinaus positioniert sich der Verein eindeutig gegen jede Form von Gewalt und Sexismus (Diskriminierung, sexualisierte Sprache und Darstellungen usw.).

4.2 Haltung der Mitarbeitenden

Der Verein verpflichtet sich, die Eignung von Mitarbeitenden gewissenhaft zu prüfen und die Wichtigkeit des Themas Kinderschutz im Verein deutlich zu machen. Für alle Mitarbeitenden (Trainer*innen, Funktionäre) besteht die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Alle Mitarbeitenden sollen zudem regelmäßig im Bereich Kinderschutz informiert, geschult und ggf. fortgebildet und somit qualifiziert werden. Sie sollen befähigt werden, in Krisen- und Verdachtsfällen angemessen zu handeln und präventiv zu agieren. Alle Maßnahmen haben folgendes zum Ziel:

Die Mitarbeitenden tragen die Haltung des Vereins zum Kinderschutz mit und verstehen sich – über ihren jeweiligen Verantwortungsbereich und über ihre Tätigkeit im Verein hinaus – als Vorbilder bei der Einhaltung der genannten Grundsätze und Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Alle Mitarbeitenden sind zudem stets aufmerksam für das Geschehen im Verein und positionieren sich umgehend bei Nichteinhaltung der Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Alle Mitarbeitenden übernehmen die Verantwortung für die Gewährleistung der Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen innerhalb des Vereins. Eine „Atmosphäre der Aufmerksamkeit“ soll darüber hinaus dafür sorgen, dass potenzielle Täter*innen (Gewalt, Missbrauch) keinerlei Raum und Toleranz für die Ausübung ihrer Vorhaben vorfinden. Diese

Atmosphäre basiert nicht auf gegenseitiger Kontrolle, sondern auf Haltung, Klarheit, Aufmerksamkeit im Miteinander, Transparenz und Austausch.

4.3 Stärkung der Kinder und Jugendlichen

Kinder- und Jugendschutz beginnt mit Präventionsarbeit. Zum einen bedarf es einer umfassenden Aufklärung und Schulung aller Mitarbeitenden, zum anderen bedarf es ebenso einer Stärkung der Selbstbehauptungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Mädchen und Jungen sollen gestärkt werden durch:

- Aufklärung und Austausch über Kinderrechte
- Förderung und Stärkung des Selbstbewusstseins
- Thematisierung von Grenzen und Grenzüberschreitungen
- Wertschätzung und Anerkennung
- Mitbestimmung und Partizipation (aktive Einbeziehung in die Vereinsarbeit, offene Kommunikation, Möglichkeiten der Mitteilung von Meinungen)

5. Verantwortlichkeiten

5.1 Vorstand

- Verantwortung für das Schutzkonzept und dessen Umsetzung
- Benennung von zwei vertrauensvollen Ansprechpersonen (eine weibliche und eine männliche Person)
- Erarbeitung von Vorgaben für die Auswahl von Trainer*innen und Funktionären
- Regelmäßige Überprüfung des Themenfeldes Kinderschutz im Rahmen von Vorstandssitzungen unter Einbeziehung der Ansprechpersonen (wie ist der Status Quo, was kann optimiert werden)

5.2 Ansprechpersonen

- vertrauenswürdige Ansprechperson für alle Vereinsmitglieder (Kinder und Jugendliche, Eltern/Angehörige, Trainer*innen, Funktionäre, Angestellte) bei Beschwerden oder Verdachtsäußerungen
- Vernetzung mit externen Fachstellen und regionalen Sportverbänden
- Die Ansprechpersonen sind für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben geschult. Namen und Kontaktdaten sind auf der Homepage unter www.bbcr.de veröffentlicht.

5.3 Vorstand und Ansprechpersonen gemeinsam

- Einleitung von Schritten zur Intervention bei Beschwerden oder Verdachtsäußerungen
- Erweiterung und Vermittlung von Wissen zum Thema
- Organisation und Koordination von Präventionsmaßnahmen
- öffentliche Darstellung und Kommunikation der Präventionsmaßnahmen
- Durchführung von Risikoanalysen

6. Intervention bei seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt

Zur Vereinskultur soll gehören, dass nach der grundsätzlichen Vermeidung von Grenzverletzungen und Übergriffen, Betroffene sich bei Vergehen trauen, diese zu melden. Die Meldung kann bei der vertrauten Trainerin/ dem vertrauten Trainer oder einer der Ansprechpersonen erfolgen. Die Trainer*innen sollten beim Erstkontakt bei der betroffenen Person darauf hinwirken, dass die geschulten Ansprechpersonen im nächsten Schritt einbezogen werden und das Verfahren steuern. Jede Meldung und jeder Hinweis werden ernst genommen, geprüft und entsprechende Schritte eingeleitet. Das Vorgehen bei einer Meldung erfolgt nach einem festgelegten Ablauf (siehe Handlungsplan Anhang 1) und wird in festgelegter Struktur dokumentiert.

6.1 Mitteilung einer Grenzverletzung oder eines missbräuchlichen Verhaltens

Die meldenden Personen werden ernst genommen und Ängste abgebaut. Der Sachverhalt wird von der Ansprechperson sachlich nachgefragt und dokumentiert ohne Interpretationen und Vermutungen. Die betroffenen Personen bzw. Sorgeberechtigten werden in alle weiteren Schritte einbezogen, der Vorstand wird informiert.

6.2 Gewissenhafte Prüfung

Eine Einordnung der Meldung in Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder strafrechtlich relevante Form von sexueller Gewalt sind wichtig für die weitere Bearbeitung. Diese Einordnung wird von den Ansprechpersonen und dem Vorstand ggf. unter Einbeziehung notwendiger externer Professionen vorgenommen. Vorfälle von Übergriffen oder Äußerungen eines dahingehenden Verdachtes bedeuten ein schwerwiegendes Vorkommnis innerhalb des Vereins.

Deshalb sind ein sensibler Umgang und eine gewissenhafte Prüfung notwendig, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Ziel ist dabei, weiteren Handlungsbedarf zu prüfen und ggf. Interventionsschritte einzuleiten.

6.3 Kooperation mit externen Fachstellen

Je nach Sachlage schlagen die Ansprechpersonen die Hinzuziehung externer Fachstellen in Absprache mit den betroffenen Personen oder Sorgeberechtigten vor. Sie können auf Wunsch bei der Kontaktaufnahme unterstützen und ggf. begleiten.

6.4 Im Interesse des jungen Menschen handeln

Bei Vorfällen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sowie rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Von Anfang an ist der Vorstand zu informieren. Sollte der Vorstand selbst involviert sein, sind übergeordnete Stellen (Sportbünde, Fachverbände) einzubeziehen.

6.5 Unterbrechung des Kontakts zum Täter/zur Täterin

Handlungsleitend ist der Schutz der betroffenen Person. Dazu gehört die Unterbrechung des Kontaktes zwischen der beschuldigten und der betroffenen Person. Es ist sicher zu stellen, dass die betroffenen Kinder und Jugendliche an den Vereinsaktivitäten weiter teilnehmen können, wenn das Bedürfnis besteht. Bis zur Klärung muss die beschuldigte Person suspendiert werden.

6.6 Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden

Zur Vermeidung von voreiligen Urteilen sollte neben der Unterstützung derjenigen, die den Verdacht äußern, auch die Sorge gehören, keine vorschnellen oder gar öffentlichen Urteile zu ermöglichen. Dazu ist größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion notwendig. Eine unberechtigte Rufschädigung sollte vermieden werden.

7. Schlussbemerkung

Verstöße gegen das Kinder- und Jugendschutzkonzept des BBCR werden durch den Vorstand und die Ansprechpersonen verantwortungsbewusst aufgearbeitet und beurteilt. Sämtliche Verstöße werden individuell sanktioniert, von Ermahnung über den Ausschluss von Maßnahmen bis zum Verlust von Lizenzen.

Gravierende Vergehen werden zur Anzeige gebracht. Begünstigende strukturelle Gestaltungen werden überprüft und notwendige Veränderungen veranlasst.

Rendsburg, 18.12.2023

Der Vorstand des BBCR e.V.